

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1220 - 03

Stuttgart, 24.10.2012

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen FDP-Gemeinderatsfraktion
Datum 20.09.2012
Betreff Datenweitergabe bei der Stadt Stuttgart: Gruppenauskünfte aus dem Melderegister

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Datenweitergabe bei der Stadt Stuttgart: Gruppenauskünfte aus dem Melderegister

Die Regelungen des Meldegesetzes (MG) sehen verschiedene Auskunftsarten vor. Der Hauptteil der Melderegisterauskünfte nimmt die Auskunftserteilung zu Einzelanfragen über bestimmte Einwohner an Behörden, wie Finanzämter, Polizeidienststellen, Gemeinden, Landkreise, Ministerien etc. und an Privatpersonen bzw. Institutionen wie Rechtsanwälte, Versicherungen, Firmen, Verbände etc. in Anspruch (einfache Melderegisterauskünfte). Für die Bearbeitung der ca. 170.000 Melderegisteranfragen fallen pro Jahr durchschnittlich 650.000 Euro Gebühreneinnahmen an.

Adressauskünfte über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskünfte) lässt das Meldegesetz sowohl für öffentliche als auch für private Stellen zu. Danach werden Adressdaten von Einwohnergruppen übermittelt, die nach bestimmten Gruppenkriterien wie Lebensalter, Familienstand, Geschlecht etc. aus dem Melderegister ausgewählt werden. Es sind dies im Einzelnen

- Datenübermittlungen nach § 29 MG an Behörden und öffentliche Stellen
- Datenübermittlungen nach § 32 Abs. 3 MG an private Stellen, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen
- Datenübermittlungen nach § 34 MG
 - an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen
 - an Presse- und Rundfunk zur Veröffentlichung von Ehe- und Altersjubiläen
 - an Einwohnerverzeichnisse und Adressbücher

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. *Wie viele Gruppenauskünfte wurden in den letzten fünf Jahren erteilt? Wie hoch waren in deren Zusammenhang die erzielten Einkünfte?*

Die Meldebehörde hat von 2008 bis 2012 insgesamt 62 Gruppenauskünfte erteilt. Insgesamt sind hierfür Verwaltungsgebühren in Höhe von ca. 4.500 Euro angefallen. Im Einzelnen:

§ 29 MG an Behörden und öffentliche Stellen

- 19 Gruppenauskünfte, davon
 - 7 Fälle Evangelische Hochschule Ludwigsburg
 - 3 Fälle Universität Stuttgart
 - Rest andere Hochschulen

§ 32 Abs. 3 MG an private Stellen mit Nachweis des öffentlichen Interesses

- 30 Gruppenauskünfte, davon
 - 18 Fälle Infas
 - 10 Fälle TNS Infratest
 - 1 Fall BIK-Aschpurvis GmbH - Meinungsforschung
 - 1 Fall DIALOGIK - Meinungsforschung

§ 34 MG Auskünfte an Parteien

- 13 Gruppenauskünfte, davon
 - 5 Fälle GRÜNE
 - 4 Fälle CDU
 - 2 Fälle SPD
 - 1 Fall FDP
 - 1 Fall Piraten

2. *Welche Daten wurden im Rahmen der Gruppenauskünfte dem Antragsteller mitgeteilt?*

Die Datenübermittlung für Gruppenauskünfte erfolgt nach dem im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässigen Umfang. Es sind dies je nach Anforderung reine Adressdaten, z.B. Auskünfte für Wahlzwecke sowie zusätzliche Angaben wie u.a. Familienstand, Staatsangehörigkeit, Sterbetag bspw. bei Gruppenauskünften für wissenschaftliche Zwecke.

3. Hat die Meldebehörde im Sinne des § 32 Abs. 4 Meldegesetz (MG) die Gruppenauskünfte mit Auflagen versehen?

Grundsätzlich wird jede Gruppenauskunft mit Auflagen versehen, die von den jeweiligen auskunftsbegehrenden Stellen im Rahmen einer „Verpflichtungserklärung“ vor Erteilung der Auskünfte zu unterzeichnen sind. Es sind dies u.a. strenge Zweckbindung der Daten, Schutz gegen unbefugte Verwendung, unverzügliche Löschung nach Gebrauch, Verbot der Weitergabe der Daten an Dritte. Bei Befragungen auch Aufklärung der Adressaten und Freiwilligkeit der Teilnahme an der Umfrage, Speicherung nur mit Einwilligung der Betroffenen, Weitergabe und Veröffentlichung der Daten nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen, etc. Die Datenempfänger haben die Fragebogen und Anschreiben an die Adressaten vor Herausgabe der Daten zur Prüfung bei der Meldebehörde vorzulegen.

4. Wer waren die zwanzig häufigsten Antragsteller für Gruppenauskünfte in den letzten 5 Jahren?

Von den insgesamt 62 Gruppenauskünften der letzten 5 Jahre waren die häufigsten Anfrager

Infas	18 Fälle
TNS Infratest	10 Fälle
Evang. Hochschule	7 Fälle
Universität Stuttgart	3 Fälle
Parteien insgesamt	13 Fälle

Der Rest waren Einzelanfrager vornehmlich im Auftrag bundesdeutscher Hochschulen und Forschungseinrichtungen

5. Welches berechtigte Interesse an einer Gruppenauskunft haben diese Antragsteller geltend gemacht?

Die anfragenden Stellen haben in jedem Fall das öffentliche Interesse an den begehrten Auskünften nachgewiesen. Es handelt sich in der Regel um wissenschaftliche Umfragen von Hochschulinstituten und Forschungseinrichtungen für öffentliche Zwecke wie Erhebungen für empirische Forschungsprojekte bspw. zu demographischen Fragen, Gesundheitsentwicklung, Familienförderung, Integrationsmaßnahmen oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Meinungsforschung.

6. Wie hoch liegt der Gebührensatz für Gruppenauskünfte bei anderen Kommunen in der Region Stuttgart?

Die Gebühren für Gruppenauskünfte bemessen sich nach der städtischen Verwaltungsgebührensatzung und berechnen sich nach dem jeweils im Einzelfall anfallenden Verwaltungsaufwand. Entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung wird derzeit ein Stundensatz von 74 Euro je Mitarbeiter berechnet.

Die Meldebehörden der umliegenden Städte und Gemeinde verfahren entsprechend, d.h. sie setzten die Verwaltungsgebühren auch jeweils im Einzelfall nach Aufwand fest.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>